

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 2 vom 09. Januar 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Feststellung der UVP Pflicht –

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG;

Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung

nach § 16 BImSchG für das Walzwerk ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Umbau und Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses

in ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, Bad Reichenhall, Adolf-Bühler-Weg 2..... 2

#### Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2024 ..... 3

#### Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan  
zur Erweiterung des Wohngebietes in der Fronau,

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Regelverfahren ..... 4

#### Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder ..... 5

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**- Feststellung der UVP Pflicht –**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG;**

**Anlage zum Warmwalzen von Stahl- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das Walzwerk**

Vorhaben:

Änderung Walzwerk:

Änderung der Belüftungsanlage der Kühlbetthalle:

Ersatz des vorhandenen Wiedererwärmungsofens für Knüppel (Hubbalkenofen) durch einen Ersatzneubau in den bestehenden Hallen;

Verlängerung des Walzwerks im Mittel um ca. 40 m Richtung Freilassing; Änderung der Rohmaterialaufgabe Versetzen der Hochdruckentzunderung; Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Hubbalkenofens von 19,9 MW auf 27,84 MW; Erhöhung Produktionskapazität der Walzstraße derzeit 60 t/h auf zukünftig 80 t/h;

Entfernung der Wand nördlich des bestehenden Hubbalkenofens zum Zwischenbereich hin, Versetzung der Wand zur Prüfhalle A11 nach Norden, Wanddurchbruch zur Knüppelhalle, Errichtung eines Trafohauses mit Schaltraum und eines Hydraulikraums

Grundstück:

Werksgelände SAH

Gemeinde

Ainring

Betreiber/ Bauherr:

Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG

Max-Aicher-Alle 1+2

83404 Ainring/ Hammerau

## Ergebnis der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ nach §§ 9 Abs.4, 7 Abs.1 UVPG

### **1. Allgemeines**

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/Hammerau, Grundstück Flur-Nr. 1739/2 und 1739/21 der Gemarkung Ainring) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

#### **1.1 Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen**

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderungen wird vom Landratsamt Berchtesgaderener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt.

Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Ferner ist die Anlage durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

#### **1.2 Technische und schalltechnische Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Das Walzwerk des Stahlwerkes Annahütte wird nur in dem hier beschriebenen Umfang geändert. Dazu erfolgt ein Ersatzneubau eines Wiedererwärmungsofens für Knüppel (Hubbalkenofen) auf der Flurnummer 1739/21 (Gemarkung Ainring) als Ersatz für den vorhandenen Hubbalkenofen auf der Flurnummer 1739/2 (Gemarkung Ainring). Das hat eine Verlängerung des Walzwerkes in Richtung Freilassing um ca. 40 m zur Folge. Die bestehende Walzstraße wird ansonsten nicht verändert.

Die maximale Produktionsleistung des heutigen Hubbalkenofens beträgt 60 t/h. Die realisierbare Produktionsleistung der sich anschließenden Walzstraße hängt erheblich vom Durchmesser der zu walzenden Stäbe ab. Sie sinkt mit kleiner werdendem Durchmesser, was aus der nach oben begrenzten Drehzahl der Walzgerüste resultiert. Theoretisch kann die Walzstraße Momentanleistungen von bis zu 72 t/h erreichen, ab einem Stabdurchmesser oberhalb von 30 mm bremsen der heutige Hubbalkenofen die Walzstraße aus.

Über das gesamte Produktspektrum und unter Berücksichtigung der Rüstzeiten ermöglicht der neue Hubbalkenofen eine Steigerung der mittleren Walzleistung um bis zu 6 %. Ausgehend von einer mittleren Walzleistung von 41 t pro Betriebsstunde, welche heute erreicht wird, sind damit in Zukunft 43,5 t pro Betriebsstunde möglich.

Im Anschluss an den Walzprozess durchlaufen die Stäbe die Adjustagebetriebe der Annahütte. Diese Adjustagen sind bereits heute an ihrer Kapazitätsgrenze. Daher ist über die höhere Walzleistung keine Steigerung der Produktionsmenge des Werkes zu erreichen. Mit der höheren Walzleistung geht folglich ein entsprechender Rückgang der Betriebsstunden des Walzwerkes einher. Angesichts des schwierigen Stahlmarktes ist eine Steigerung der Produktionsmenge auch nicht zielführend, eine Steigerung der Effizienz jedoch von essentieller Bedeutung.

Durch die beantragte Kapazitätserhöhung von 60 t/h auf 80 t/h ergeben sich keine Änderungen der sonstigen bestehenden Anlagenteile und Betriebsabläufe wie z.B. tägliche/jährliche Verarbeitungs- bzw. Produktionsmengen oder Fahrverkehr, Rohstoffaufgabe mittels Lok, die Adjustagen sowie die Emissionssituation, da die Überschreitung der bisherigen Maximalkapazität von 60 t/h auf bis zu max. 80 t/h jeweils nur kurzzeitig und für einzelne Produkte erfolgen wird. Die Schnittstellen/Grenzen des Änderungsantrages mit Hinblick auf die beantragte Kapazitätserhöhung des Hubbalkenofens auf 80 t/h werden hier im Weiteren erläutert:

Das Vormaterial (Knüppel) wird zu SAH in Ganzzügen angeliefert. Die Züge werden vor Ort auf dem Knüppelplatz entladen und das Vormaterial dort zwischengelagert. Bevor die Knüppel im Hubbalkenofen erwärmt werden, werden sie in der Knüppelhalle ein weiteres Mal zwischengelagert. Der Transport zum Auflagetisch von dort erfolgt dann per Kran. Die Knüppelhalle verfügt über eine Kapazität von bis zu 9.000 t. Im Normalfall sind in etwa Knüppel mit einer Masse von 5.000 t darin zwischengelagert. In Summe (Knüppelhalle + Knüppelplatz) befinden sich durchschnittlich Knüppel mit einer Masse von 16.000 t bei SAH auf Lager, was einer Produktionsmenge von über drei Wochen entspricht. Aus den Kapazitäten der Zwischenlager ist abzuleiten, dass eine kurzzeitige Kapazitätserhöhung weder Auswirkungen auf den Bahnverkehr bei der Anlieferung der Knüppel noch auf den innerbetrieblichen Weitertransport hat. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Innerhalb der Knüppelhalle wird das Vormaterial mit dem Kran auf den Auflagetisch transportiert. Auf dem Auflagetisch können bis zu 20 Knüppel abgelegt werden. Damit kann der Hubbalkenofen in etwa eine halbe Stunde bestückt werden. Die Knüppel befinden sich anschließend über eine Stunde zur Erwärmung im Hubbalkenofen, ehe sie ausgestoßen und gewalzt werden. In der zu betrachtenden ungünstigsten vollen Stunde können die Kranbewegungen in der Knüppelhalle zum Teil Auswirkungen haben. Auf der einen Seite ist eingängig, dass durch eine Erhöhung der Kapazität mehr Vormaterial transportiert werden muss, was eine Erhöhung des Kranbetriebs in der Knüppelhalle zur Folge hat. Auf der anderen Seite finden die Tätigkeiten in der Knüppelhalle bereits circa eineinhalb bis zwei Stunden vor dem Ausstoß des Knüppels in die Walzstraße statt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es von Chargengrößen und Produktionsplanung abhängt, ob die Tätigkeiten in der Knüppelhalle bei einer Hubbalkenofen-Kapazität von 80 t/h einen Einfluss auf die ungünstigste volle Stunde haben. Entsprechend sind diese Tätigkeiten als Teil/Grenze des Änderungsantrages mit einzubeziehen.

Am anderen Ende des Walzwerkes kühlt das Walzgut zunächst auf dem Kühlbett ab, ehe es geschnitten, gebündelt und auf Eisenbahnwaggons verladen wird. Zur Nachtzeit (22 – 6 Uhr) findet auf dem Werksgelände kein Eisenbahnbetrieb statt. Zudem sind Fenster und Tore im Walzwerk in diesem Zeitfenster (ausgenommen von Lüftungspausen) geschlossen. Der letzte Abtransport der beladenen Waggons erfolgt täglich kurz vor 22 Uhr. Die abtransportierten Waggons werden dabei durch leere Waggons ersetzt. Im Normalfall beträgt die Kapazität aller im Walzwerk zur Verfügung stehenden Waggons 600 t, durch den koordinierten Einsatz von Schwerlastwaggons (SAMMS) kann die Kapazität jedoch problemlos bis auf 650 t erweitert werden. Vordergründlich ausschlaggebend für die Koordination des Abtransportes von Waggons ist der nachfolgende Bestimmungsort. Da der innerbetriebliche Bahntransport ausschließlich zur Tagzeit stattfindet und die gewalzte Menge nur nachgeordnet zu betrachten ist, sind durch eine Erhöhung der Hubbalkenofen-Kapazität hier keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die zweite Grenze des Änderungsantrages ist demnach die Verladung des Walzgutes auf die Eisenbahnwaggons.

Die Kapazität der sich an das Walzen anschließenden Veredelungsbetriebe ist bereits heute ausgeschöpft, es ist nicht vorgesehen diese zu erhöhen bzw. auszubauen.

## 2. UVP Vorprüfungskriterien:

Luftschadstoffimmissionen und Lärmimmissionen stellen die einzigen vorhabensbedingten Wirkungspfade dar.

## 3. Merkmale und Vorkehrungen:

Die Anforderungen zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz werden im Genehmigungsverfahren anhand der Vorgaben der TA-Luft und der TA-Lärm festgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfungsumfang umfasst folgende Aspekte, ob

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Es ist das Ergebnis zu erwarten, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, wenn bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt ist, dass Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

### - Schutzgut Mensch – Lärmbelastigung:

Nach dem Gutachten des IB TÜV v. 15.11.2023 sowie bisher vorliegender Abnahmemessungen samt bisher schon umfangreich durchgeführter Schallschutzmaßnahmen bzw. aktuell erfolgter Sanierungsmaßnahmen aufgrund der zuletzt festgestellten geringfügigen Überschreitung an einem IO ist davon auszugehen, dass an den nächstgelegenen als relevant eingestuften IO'en die zulässigen IRW gem. TA Lärm auch weiterhin eingehalten werden können. Schallschutzvorkehrungen sind entsprechend dem Stand der Technik vorgesehen.

Unter den betrachteten Voraussetzungen an den maßgeblichen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwertanteile im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zum Walzen von Metallen eingehalten bzw. unterschritten. Das geplante Vorhaben entspricht in der beantragten Ausführung dem Stand der Technik zur Lärminderung.

Die vorhandene Lärmschutzwand wirkt v.a. für die Bebauung Saalachau und die österreichische Seite lärmindernd.

### - Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Luft, Pflanzen und biologische Vielfalt – Luftreinhaltung:

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden vom IB TÜV auch die BVT-SF Eisenmetallverarbeitungsindustrie v. 11.10.2022 beim Stand der Technik berücksichtigt.

Die Emissionsfrachten von der Emissionsquelle HBO der relevanten Schadstoffe Staub und Stickstoffoxide verringern sich insgesamt, so dass die künftigen Frachten dort dann noch jeweils rd. 70 % der bisherigen ausmachen.

Die Emissionsfrachten der Emissionsquellen unterschreiten auch in Summe mit den weiteren Emissionsquellen der Anlage die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub sowie PM10 und PM2,5 nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft.

Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen aus der Abluft der Emissionsquellen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Die Emissionsfrachten der Stickstoffoxide aus den Emissionsquellen der Anlage überschreiten in Summe den Bagatellmassenstrom, weshalb die Kenngrößen (Konzentration und Deposition) für die Gesamt-Zusatzbelastung gem. TA Luft zu ermitteln ist. Die Immissionen der Gesamtanlage unterschreiten die Irrelevanzkriterien für die Gesamt-Zusatzbelastung bzgl. dem Schutz der Vegetation und der menschlichen Gesundheit.

Wo das Irrelevanzkriterium für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht unterschritten werden kann, unterschreitet die Gesamtbelastung dann aber die einschlägigen Vorgaben der diesbezüglichen Kenngröße.

Darüber hinaus werden nach dem o.g. Gutachten auch die Abschneidekriterien bzgl. der Stickstoffdeposition und den Säureeintrag hinsichtlich des Schutzguts Pflanzen und biologische Vielfalt erfüllt – eine weitere Betrachtung ist daher hier nicht nötig.

### - menschliche Gesundheit/Legionellen:

Es ergibt sich keine erkennbare Legionellenproblematik durch den Behandlungsprozess des heißen Stahls (Aushärtung), eine Herunterkühlung (von ca. 900°C) findet anschließend nur an der Luft statt. Das Wasser wird nirgendwo zwischengespeichert, sondern direkt aus dem Hammerauer Mühlbach (prozessbedingt max. 25°C warm) entnommen.

Es ergibt sich damit keine Legionellengefährdung i.S. der 42. BImSchV für die Umgebungsluft.

- Bezüglich Anlagensicherheit und sonstigen Gefahren einschließlich 12. BImSchV, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz sind keine Beeinträchtigungen der Merkmale nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu erkennen bzw. haben keine Relevanz.

Das Stahlwerk Annahütte unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Mit dem Vorhaben kommen keine neuen sicherheitsrelevanten Aspekte hinzu.

- Die Belange Natur- und Denkmalschutz sind nicht relevant, da die Änderungen innerhalb der bestehenden Hallen der SAH sind und nur bereits bebaute und versiegelte Flächen beanspruchen. Es kommt zu keiner Verschlechterung der naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter. Eine Errichtung von massiven Hochbaukörpern ist nicht geplant. Nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO.

## 4. Zusammenfassung:

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer (weitergehenden) Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nach §§ 4 und 16 BImSchG nicht erforderlich.

Der Feststellungsvermerk vom 27.12.2023 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 202, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08651/773-509 wird gebeten. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist der Vermerk im UVP-Portal abrufbar.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sondern nur mit der Entscheidung über die Genehmigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 31. Dezember 2023  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## Stadt Bad Reichenhall

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Umbau und Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses in ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten Bad Reichenhall, Adolf-Bühler-Weg 2

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 27.12.2023 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-127-2023
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Umbau und Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses in ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten
Grundstück:	Adolf-Bühler-Weg 2
Flur-Nr.:	706
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 708/3 der Gemarkung Bad Reichenhall.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter [www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-264, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 28. Dezember 2023  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Piding**

### **Grundsteuer für 2024**

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Piding**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2024, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2024 in der bisher festgesetzten Höhe fällig. Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2024 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde

**Gemeinde Piding,  
Thomastraße 2, 83451 Piding**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Piding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

Die Klage ist bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Piding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Gemeinde Piding ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden. Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung). Eigentumswechsel: Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Gemeinde Piding somit erst zum 1. Januar des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Piding, den 29. Dezember 2023  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Schneizlreuth**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan zur Erweiterung des Wohngebietes in der Fronau, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Regelverfahren**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat am 12.12.2023 beschlossen, den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 301/1 der Gemarkung Ristfeucht zu überplanen um hier die Errichtung von Wohnhäusern in einem Bebauungsplan planerisch festzulegen.

Der bestehende Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Neuaufstellung und sieht hier eine Wohnbaufläche vor.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Büro für Bauleitplanung Josef Brüderl, Jahnstraße 10, 83395 Freilassing beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziel und Zweck der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wird der Entwurf samt Begründung und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Hierauf wird wieder durch Bekanntmachung öffentlich hingewiesen.

Schneizlreuth, den 03. Januar 2024  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Sparkasse Berchtesgadener Land**

#### **Fundgelder**

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

**1. Juli bis 31. Dezember 2023**

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 02. Januar 2024  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Grundner**                      **Dir. Gehrig**

---